

Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen

Bereich: Hauptamt
Verfasser: Markus Wannenmacher
Aktenzeichen: 049.240

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
28.09.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Sitzungsvorlage 2021/226

Einführung des digitalen Ratsinformationssystems - Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt

Nach § 34 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) besteht die Möglichkeit, Sitzungen schriftlich oder elektronisch einzuberufen sowie auch die Sitzungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Für die Umsetzung der digitalen Gremienarbeit muss die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend geändert werden. Darin soll auch festgehalten werden, dass die Gemeinderatsmitglieder nach der offiziellen Einführung des digitalen Ratsinformationssystems auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten.

Aufbauend auf den in der GR - Sitzung am 10. November 2020 einstimmig gefassten Beschluss wurde die komplette Umstellung auf die digitale Gremienarbeit, also auch z.B. die elektronische Einberufung von Sitzungen vorbereitet. In den am Mittwoch, den 15. September und am Donnerstag, den 16. September 2021, durchgeführten Schulungen haben die Mitglieder des Gemeinderates durch eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung den Beschluss vom 10. November 2020 dahingehend konkretisiert.

Dadurch wurde der Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet und vereinbart, dass beginnend mit der GR-Sitzung vom 28. September 2021 die Gemeinderäte zu Sitzungen ausschließlich digital (= elektronisch) einberufen werden. Auch die zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen werden grundsätzlich nicht mehr auf dem Postweg zugestellt.

Diese Änderungen sind in der aktuell gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates noch nicht enthalten und müssen deswegen neu aufgenommen werden.

Hiervon ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung nicht berührt. Diese Bekanntmachung erfolgt nach der aktuell gültigen Bekanntmachungssatzung weiterhin auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen und ergänzend auch im Gemeindeblatt – Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen.

Des Weiteren werden die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen unter Beachtung des Datenschutzes auch weiterhin im Sitzungsraum für die Zuhörer ausgelegt und auch auf der Internetseite der Gemeinde www.hilzingen.de veröffentlicht.

§ 12 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Stand 15. Oktober 2019) enthält derzeit folgende Fassung

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen dienstags um 19.00 Uhr statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, telefonisch oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich (d.h. durch die Bekanntmachung im Amtsblatt beziehungsweise der Regelungen der Bekanntmachungssatzung entsprechend) bekannt zu geben.
- (5) Die schriftlichen Einladungen zu Ausschusssitzungen erhalten alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnisnahme.
- (6) Im Übrigen wird auf den halbjährlich zu erstellenden Kalender (Gemeinderat/Ausschuss) verwiesen, der dem Gemeinderat rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, wobei bei der Erstellung z.B. auf die Schulferien oder auf die Kirchweih (keine Sitzung) geachtet werden soll.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

Nach Beschluss des Gemeinderates in der heutigen Sitzung soll §12 folgenden Wortlaut haben (die Änderungen sind rot markiert);

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat **elektronisch** mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen dienstags um 19.00 Uhr statt.

Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung

erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich mind. 1x innerhalb von 3 Tagen seinen E-Mail Eingang auf der von ihm der Gemeindeverwaltung mitgeteilten E-Mail-Adresse zu prüfen.

Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Einladung und auch keine schriftlichen Beratungsunterlagen mehr zugestellt.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, telefonisch oder durch Boten) einberufen werden. Ebenfalls kann der Gemeinderat in Notfällen, z.B. beim Ausfall der Informationstechnik (IT), auch auf schriftlichem Weg einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich (d.h. durch die Bekanntmachung im Amtsblatt beziehungsweise der Regelungen der Bekanntmachungssatzung entsprechend) bekannt zu geben.

(5) Die schriftlichen Einladungen zu Ausschusssitzungen erhalten alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnisnahme.

(6) Im Übrigen wird auf den halbjährlich zu erstellenden Kalender (Gemeinderat/Ausschuss) verwiesen, der dem Gemeinderat rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, wobei bei der Erstellung z.B. auf die Schulferien oder auf die Kirchweih (keine Sitzung) geachtet werden soll.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung des § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderats und den damit verbundenen Änderungen zu. Die Änderung soll mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft treten.

Hilzingen, den 16.09.2021

Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Holger Mayer
Bürgermeister